

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 860. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2026

- 1. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01858 im Abschnitt 1.7.6 EBM**

*Die Gebührenordnungsposition **01858** ist bei Bezug einer Förderung nach § 4 Absatz 9 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) nicht berechnungsfähig. **Dies gilt auch, wenn die Finanzierungsbeträge nach Maßgabe des § 10 Absatz 12 Satz 2 KHEntgG in den jeweiligen Basisfallwert eingerechnet sind.***

- 2. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01859 im Abschnitt 1.7.6 EBM**

*Die Gebührenordnungsposition **01859** ist bei Bezug einer Förderung nach § 4 Absatz 9 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) nicht berechnungsfähig. **Dies gilt auch, wenn die Finanzierungsbeträge nach Maßgabe des § 10 Absatz 12 Satz 2 KHEntgG in den jeweiligen Basisfallwert eingerechnet sind.***

- 3. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01907 im Abschnitt 1.7.7 EBM**

*Die Gebührenordnungsposition **01907** ist bei Bezug einer Förderung nach § 4 Absatz 9 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) nicht berechnungsfähig. **Dies gilt auch, wenn die Finanzierungsbeträge nach Maßgabe des § 10 Absatz 12 Satz 2 KHEntgG in den jeweiligen Basisfallwert eingerechnet sind.***

4. Änderung der ersten Bestimmung zum Abschnitt 31.2.19 EBM

1. Die Gebührenordnungspositionen dieses Abschnitts sind bei Bezug einer Förderung nach § 4 Absatz 9 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) nicht berechnungsfähig. **Dies gilt auch, wenn die Finanzierungsbeträge nach Maßgabe des § 10 Absatz 12 Satz 2 KHEntgG in den jeweiligen Basisfallwert eingerechnet sind.**

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 860. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 716. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Einführung von Zuschlägen zur Abbildung des zusätzlichen Hygieneaufwands bei der Erbringung von operativen Leistungen im ambulanten Bereich beschlossen. Gemäß der ersten Bestimmung zum Abschnitt 31.2.19 bzw. der jeweils ersten Anmerkung zu den Gebührenordnungspositionen 01858, 01859 und 01907 sind die Zuschläge bei Bezug einer Förderung gemäß § 4 Absatz 9 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG) nicht abrechnungsfähig, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden. Die Förderung gemäß § 4 Absatz 9 KHEntG wurde gemäß § 10 Absatz 12 Satz 2 zum 1. Januar 2026 in die Landesbasisfallwerte integriert. Zur Berücksichtigung der rechtlichen Änderung, erfolgt eine klarstellende Ergänzung der betroffenen Anmerkungen und der ersten Bestimmung zum Abschnitt 31.2.19.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft.